



K u n d m a c h u n g

zur 10. Gemeinderatssitzung am **Dienstag, den 21. März 2017**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 10. Sitzung beschlossen:

1. Neufassung Garagen- und Stellplatzverordnung Finkenberg:

Seitens der Abt. Bau- und Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde eine Neufassung der Garagen- und Stellplatzverordnung angeregt, da die derzeitige Verordnung nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht und somit von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden müsste. Durch neue landesgesetzliche Regelungen mit der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 werden für Wohnbauten Höchstzahlen an Stellplätzen je nach Wohnungsgröße vorgegeben. Diese dürfen nicht überschritten werden, können aber niedriger angesetzt werden.

Der Gemeinderat bespricht den vorliegenden Entwurf, der bereits von der Aufsichtsbehörde vorgeprüft wurde. Für Wohneinheiten werden als Berechnungsgrundlage bis 60 m² 1,4, von 61 bis 80 m² 2,1, von 81 bis 110 m² 2,4 und von mehr als 110 m² 2,5 Stellplätze festgelegt. Für Wohnanlagen nach § 2 Abs. 5 TBO gilt eine gesetzliche Höchstzahl von 85 % der errechneten Stellplätze, wobei Personalhäuser ebenfalls dieser Regelung zugeordnet werden. Für Personalzimmer in Gaststätten bzw. Beherbergungsbetrieben (keine Wohneinheiten) werden je 2 Personalbetten 1 Stellplatz vorgeschrieben. Weitere Festlegungen erfolgen nach Anzahl von Sitzplätzen oder Nutzflächen. Als Neufestlegung sind bei einem Bedarf von mehr als 25 Stellplätzen 2/3 der Stellplätze unterirdisch (Tiefgarage) zu errichten. Für Bauvorhaben in Schigebieten oder Almgebieten werden die Stellplätze nach Erfordernis im Bauverfahren festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig die vorliegende Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Finkenberg, die mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft tritt. Die Verordnung wird dem Protokoll angeschlossen.

2. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gasthof Karlsteg, Dornauberg 2:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 28. Februar 2017, mit der Planungsnummer 908-2017-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich des Gst. 1477/1 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze) **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 1477/1 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 100 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Bergrestaurant Schlegeis, Dornauerg 107:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 01. März 2017, mit der Planungsnummer 908-2017-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 1880/1 und 1880/2 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 1880/1 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 1122 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant in Freiland § 41

weitere Grundstück 1880/2 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 1626 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant

sowie Grundstück 1880/2 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 510 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Bergrestaurant Zamsereck, Dornauerg 119:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 28. Februar 2017, mit der Planungsnummer 908-2017-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 1876/2 und 1879/2 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 1876/2 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 100 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Buffet in Freiland § 41

weilers Grundstück 1879/2 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 1787 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant

Aufwendungen für Straßenverlegungen etc. sind vom Widmungswerber bzw. Grundstückseigentümer selbst zu tragen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Architekturwettbewerb Bereich Musikpavillon:

Der Bürgermeister verweist auf diverse Vorgespräche zum geplanten Neubau des Musikpavillons, der über einen Architekturwettbewerb in Zusammenarbeit mit der Dorferneuerung des Landes Tirol abgewickelt wird. Für diesen Wettbewerb sollen auch zukünftige Gestaltungsmaßnahmen im Bereich des alten Friedhofes bzw. auch des Widumgebäudes berücksichtigt werden. In der Zusammenkunft am 13.3.2017 mit dem Bauausschuss und Vertretern der Pfarre, des Tourismusverbandes und der Vereine wurden die Grundlagen und Anforderungen für den Architekturwettbewerb beraten und grob abgesteckt.

Seitens der Musikkapelle liegen die Anforderungen für den geplanten Neubau des Pavillons mit Proberaum gemäß Zusammenstellung vom 26.1.2017 vor. Der Pavillon mit Vorplatz sollte auch für diverse Veranstaltungen, Feste usw. genützt werden, wozu entsprechende Einrichtungen vorzusehen wären (Ausschank, öffentliche WC-Anlagen, Beleuchtung, Stromversorgung etc.).

Für das bestehende Friedhofs- und Widumareal wurden von Pfarrer Cons. Edi Niederwieser Vorstellungen für eine Miteinbeziehung in den geplanten Architekturwettbewerb bekanntgegeben. Eine beabsichtigte Auflassung des alten Friedhofes wird seitens der Pfarre unterstützt, insbesondere bereits seit rund 25 Jahren keine Bestattungen mehr durchgeführt wurden und nur mehr wenige Grabstellen vorhanden sind. Eine zukünftige Nutzung sollte in Form einer Grünanlage bzw. auch für die Vorplatzgestaltung der Kirche bzw. des Musikpavillons erfolgen. Betreffend Widumgebäude wäre aufgrund des baulichen Zustandes ein Neubau anzustreben, wobei eine gewisse Infrastruktur für das Pfarrleben notwendig ist (Pfarrbüro mit Archiv, Pfarrsaal, Wohnmöglichkeit für Pfarrer, weilers Wohneinheiten zur Vermietung etc.), unabhängig von wo aus die Pfarre betreut wird.

Die Vorschläge und Ideen der Besprechungsteilnehmer wurden nunmehr in einem Anforderungskatalog zusammengestellt und ein Entwurf an alle Gemeinderäte für Verbesserungsvorschläge übermittelt. Der Gemeinderat bespricht diese Mindestanforderungen, die vorerst nur als grobe Grundlage für die Abt. Dorferneuerung anzusehen sind, genaue Details und Festlegungen sollten noch vor Aussendung der Wettbewerbsunterlagen in Absprache mit der Dorferneuerung getroffen werden. Grundsätzlich ist eine schrittweise Verwirklichung des Projektes vorgesehen, vorrangig wird aber das Musikpavillon zu erneuern sein. Ein Standortvorschlag für den Musikpavillon neben der Friedhofskapelle wird aufgrund der beengten Lage sowie des Höhenunterschiedes und der direkten Lage zur Landesstraße nicht bevorzugt. Im Wettbewerb sollten aber auch Vorschläge zur Belebung des Dorflebens sowie auch eine Verbesserung der Situation für Fußgänger über die Tuxer Landesstraße berücksichtigt werden.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Ansuchen an die Dorferneuerung des Landes Tirol um Unterstützung eines Architekturwettbewerbes für den

Neubau des Musikpavillons mit Gestaltung des alten Friedhofsareals und des Pfarrwidums zu stellen.

6. Projektstand ABA/WVA Gewerbegebiet Hochsteg:

Der Bürgermeister informiert, dass mit Bescheid vom 9.3.2017 die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des gegenständlichen Projektes erteilt wurde. Die Fa. AEP hat auch bereits die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten vorgenommen, die Angebote sind bis spätestens 29.3.2017 bei der Gemeinde Finkenberg einzureichen. Die Vergabe wird im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens durchgeführt bzw. findet keine öffentliche Angebotsöffnung statt. Der Zeitplan sieht vor, das Kanal- und Wasserprojekt in diesem Jahr bis zum Bauhof Eberharter zu realisieren, im nächsten Jahre sollte sodann die Wasserleitung bis zum Dornauhof hergestellt werden, wozu ein Teil der Projektkosten auch im Rahmen des VERBUND-Partnerschaftsvertrages abgegolten werden.

Für die Querung eines Bachverlaufes wurde von der Wildbach- und Lawinenverbauung die Errichtung einer Kleinbrücke vorgeschrieben. Die geschätzten Baukosten betragen rund € 16.000,- netto zuzüglich der Planungs- und Statikarbeiten mit Kosten in Höhe von € 1.200,- ohne MwSt., für die aufgrund der Dringlichkeit bereits die VIVA-Bauabwicklung GmbH beauftragt wurde. Die Gesamtfinanzierung des Projektes wird im Rahmen der Auftragsvergabe für die Baumeisterarbeiten vorgetragen.

Bgm.-Stv. DI Fankhauser berichtet auch von der positiven Genehmigung des Projektes für die Oberflächenentwässerung im Bereich Gewerbegebiet Hochsteg, wozu eine Ausführung durch die Güterwegeabteilung des Landes Tirol geplant ist. Diese Arbeiten sollen auch zum Teil mit dem Kanal- und Wasserleitungsprojekt koordiniert werden. Zudem erfolgt auch eine Zusammenkunft mit Vertretern des Landes und dem AIZ bezüglich der generellen Oberflächenwasserproblematik. Der Gemeinderat nimmt diese Informationen zur Kenntnis.

7. Vergabe Sanierung Grenzmauer Kindergartengebäude:

Für die Sanierung der Grenzmauer im Bereich der Außenfläche des Kindergartens liegt von den Baufirmen Eberharterbau und Brandacher ein Angebot vor. Abzüglich der Position „Zaun“ (Ausführung in Eigenregie) betragen die Angebotspreise netto wie folgt:

Fa. Eberharterbau € 19.716,87 abzüglich 3 % Skonto und 3 % Rabatt

Fa. Brandacher € 20.372,03 abzüglich 3 % Skonto

Der Gemeinderat beschließt eine Vergabe an die Fa. Eberharterbau gemäß Angebot vom 20.2.2017 einstimmig. Der Bürgermeister informiert, dass für diese Arbeiten auch eine Landesförderung beantragt werden kann. Für die Gartengestaltung selbst wird die Gärtnerei Kröll noch einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

8. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:

a) Beratung über E-Bike-Förderung 2017:

Es liegen wieder Nachfragen bezüglich einer Förderung zum Ankauf eines E-Bikes vor. Nach Rückfrage beim Planungsverband gibt es bisher noch keine Informationen, in welcher Höhe bzw. ob überhaupt noch eine Bundesförderung gewährt wird.

Der Gemeinderat stellt fest, dass auch dieses Jahr wieder ein Gemeindezuschuss von € 150,- pro Rad gewährt werden soll, unabhängig ob eine Bundesförderung in Anspruch genommen wird oder nicht. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass eine personenbezogene Rechnungsvorlage für den Kauf eines E-Bikes erfolgt. Dadurch haben die Käufer auch eine freie Händlerauswahl, da aufgrund der Förderungsbedingungen bisher nur bei einzelnen Geschäften ein Fahrradkauf möglich war.

b) Bewilligung von Ausgabenüberschreitungen:

Dieser Punkt wird einstimmig auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt (Beschlussfassung Jahresrechnung).

c) Erhöhung Ansatzbetrag für Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen:

Bei der Beschlussfassung des Voranschlages wurde festgelegt, dass nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung Ausgabenüberschreitungen ab einem Betrag von € 1.500,- zu beschließen sind. Dieser Betrag ist schon seit vielen Jahren unverändert gleich hoch und kann in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Schwaz angehoben werden.

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, den Ansatzbetrag für die Beschlussfassung von Ausgabenüberschreitungen ab dem laufenden Haushaltsjahr auf € 5.000,- zu erhöhen.

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

d) Sanierung Brunnhausstraße: Auszahlung Grundablösen nach Vermessung

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen für die Brunnhausstraße wurde vom Sachgebiet Ländlicher Raum des Landes Tirol die Vermessung durchgeführt und die beanspruchten Grundflächen für die Straßenverbreiterungsmaßnahmen festgestellt. Gemäß vorliegender Planurkunde GZ. LI-8187B/16 ergeben sich folgende Grundstücksveränderungen:

Grundeigentümer(in)	Grundabtretung	Grundzuwachs	Grundablöse
Fleidl Karin	110 m ²	5 m ²	105 m ²
Opbacher Mathias	273 m ²	28 m ²	245 m ²
Neumann Johann	4 m ²	0 m ²	4 m ²
Neumann Wilhelm	8 m ²	8 m ²	0 m ²
Erlar Maria Elisabeth	1 m ²	17 m ²	- 16 m ²
Kreidl Martin	630 m ²	52 m ²	578 m ²
Stöckl Herbert	56 m ²	4 m ²	52 m ²
Erlar Stefan	169 m ²	100 m ²	69 m ²
Brugger Josef/Viktoria	187 m ²	70 m ²	117 m ²

Die zu zahlende Grundablösefläche beträgt somit 1.154 m², wofür gemäß Ergebnis der Besprechung vom 8.8.2013 sowie Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2013 ein Ablösepreis von € 29,- je m² vereinbart wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Grundablösen mit einem Gesamtbetrag von € 33.466,- an die betroffenen Grundeigentümer auszubezahlen.

Der Gemeinderat beschließt weiters einstimmig, die Planurkunden des Sachgebietes Ländlicher Raum GZ LI-8187B/16 zu genehmigen und damit die grundbücherliche Durchführung dieser Urkunde mit den bezeichneten Trennstücken nach den Sonderbestimmungen gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu beantragen.

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) GR Leonhard Stock: Glasfasernetzausbau Finkenberg

Der Bürgermeister berichtet dazu über die Ausbauarbeiten, die von der Fa. LWL sowie vom Planungsbüro AEP koordiniert werden. Es wurde dazu auch bereits eine Information an alle Haushalte in Finkenberg ausgesendet.

b) GR Florian Salhofer: Projektstand Erweiterung Baugebiet Hochsteg-Bösdornau

Auf Anfrage von GR Salhofer informiert der Bürgermeister, dass von allen bisherigen Interessenten nunmehr 4 Bewerber ein Baugrundstück ausgesucht haben. Es wurde daher für die restlichen 4 Grundstücke bereits eine Neuausschreibung an alle Haushalte mit Bewerbungsfrist 31.3.2017 versendet. RA Wechselberger wurde beauftragt, einen Entwurf für die Kaufverträge zu erstellen. Eine Freistellung der Leitungsrechte kann seitens der TIWAG erst nach erfolgter Kabelumlegung erfolgen, mit diesen Maßnahmen sollte aber in den nächsten Tagen begonnen werden.

c) GV Gregor Troppmair: Ablauf Sanierung Asteggerstraße

Zur Anfrage hinsichtlich der Sanierungsmaßnahmen für die Asteggerstraße wird mitgeteilt, dass mit der Güterwegeabteilung des Landes Tirol ein Baustart mit 24.4.2017 vereinbart wurde. Die Straße wird aber auch tagsüber befahrbar sein, da nur kurzzeitig Sperren beabsichtigt sind. Zudem informiert der Bürgermeister über Baumaßnahmen im Bereich Innerstein, wo in Eigenregie und in Absprache mit dem Grundeigentümer Maßnahmen zur Verbesserung einer Engstelle ausgeführt werden.

d) GR Waltraud Pramstraller: Bauvorhaben Wohnanlage Gstan

Der Bürgermeister informiert über den Projektstand für das Bauvorhaben der Fa. Wohnbau Unterland GmbH in Gstan. Nach erfolgter Vorlage von Planergänzungen sind noch einzelne Begutachtungen ausständig, insbesondere müssen noch geologische Abklärungen hinsichtlich des Quellschutzgebietes vorgenommen werden.

e) GR Wolfgang Weisiele: Standortsuche Neubau Tennisanlage

Der Bürgermeister berichtet von einem kurzfristigen Lokalausweis mit den Herren Mag. Lair und DI Plank für den Standortvorschlag „Glocke“. Aufgrund des notwendigen Grundbedarfs im Landschaftsschutzgebiet werden bauliche Maßnahmen allgemein als schwer realisierbar eingestuft. Es werden dazu noch weitere Gespräche bzw. Beratungen erfolgen.

f) GR Monika Troppmair: Geschenk für Geburt eines Kindes

GR Troppmair informiert über ein Geschenk, das allen Eltern von Neugeborenen mit einer Geldspende überreicht werden soll. Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag zustimmend zur Kenntnis.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll



Garagen- und Stellplatzverordnung

der Gemeinde Finkenberg

Auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl.Nr.57/2011 in der jeweils geltenden Fassung, und dem Beschluss des Gemeinderates vom 21.3.2017 wird verordnet:

§ 1

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Stellplätzen nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

(3) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 – TBV 2016, LGBl.Nr.33/2016 in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

§ 2

(1) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

(2) In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies auf Grund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

§ 3

Soweit die nach dieser Verordnung erforderlichen Abstellmöglichkeiten nicht bereits bestehen oder Gegenstand eines Bauverfahrens sind, hat der Bauwerber glaubhaft zu machen, dass diese spätestens bis zum Zeitpunkt der Vollendung der betreffenden baulichen Anlage geschaffen werden.

§ 4

Fällt eine nach dieser Verordnung erforderliche Abstellmöglichkeit nachträglich weg, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Abstellmöglichkeit zu schaffen oder um eine Befreiung anzusuchen, sofern die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Wird nicht innerhalb der gesetzten Frist eine neue Abstellmöglichkeit geschaffen oder die Befreiung rechtskräftig versagt, so hat die Behörde die weitere Benützung der baulichen Anlage zu untersagen.

§ 5

Die Behörde hat dem Bauwerber bzw. dem Eigentümer der baulichen Anlage auf dessen Antrag von der Verpflichtung nach § 1 oder § 4 dieser Verordnung ganz oder teilweise zu befreien, wenn die entsprechenden Abstellmöglichkeiten nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand geschaffen werden können. Dabei ist festzulegen, für welche Anzahl von Abstellmöglichkeiten die Befreiung erteilt wird.

§ 6

(1) Gemäß § 1 dieser Verordnung ist für folgende bauliche Anlagen die angeführte Anzahl von Abstellplätzen erforderlich:

	Art der baulichen Anlage	Anzahl Stellplätze	Beschreibung Einheit
1	Wohnbauten:		
1.1	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,4	je Wohneinheit
1.2	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,1	je Wohneinheit
1.3	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,4	je Wohneinheit
1.4	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,5	je Wohneinheit
2	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:		
2.1	Hotels und Pensionen ohne Restaurantanteil	1	je 3 Gästebetten
2.2	Hotels und Pensionen mit Restaurantanteil	1 1	je 3 Gästebetten sowie je 8 Sitzplätze im Restaurant
2.3	zusätzlich zu 2.1 und 2.2	1	je 2 Personalbetten
	Für Betriebe, die nur an beherbergte Gäste ausschenken, gilt 2.1.		

2.4	Gast- und Restaurantbetriebe ohne Beherbergung	1	je 8 Sitzplätze in den Gast- bzw. Restauranträumen
2.5	Cafés, Tanzlokale etc.	1	je 10 m ² Nutzfläche der Gasträume
Gewerbebetriebe in Form von Appartementshotels und Personalhäusern gelten als Gebäude mit Wohnungen.			
3 sonstige Gebäude:			
3.1	Handels- oder Dienstleistungsbetriebe	1	je 25 m ² Nutzfläche der Handels- oder Dienstleistungsfläche, mindestens 2
3.2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen	1	je 25 m ² Nutzfläche der Büro-, Verwaltungs- oder Praxisfläche, mindestens 2
3.3	Gewerbebetriebe	1	je 50 m ² Betriebsfläche, mindestens 3
3.4	Schulen- und Kindergärten	1	je Klassenzimmer bzw. Gruppenraum
3.5	Gebäude mit Versammlungsräumen	1	je 8 Sitzplätze
4 Sportanlagen:			
4.1	Sportplätze	1	je 250 m ² Sportfläche
4.2	Spiel- und Sporthallen	1	je 50 m ² Hallenfläche
4.3	Freibäder	1	je 200 m ² Grundstücksfläche
4.4	Tennisplätze	2	je Spielfeld
4.5	übrige Sportanlagen	1	je 10 Besucherplätze

(2) Die Anzahl der Stellplätze ist – ausgenommen für Wohnbauten nach Punkt 1 – immer je angefangene Einheit laut Beschreibung (Betten, Sitzplätze, Fläche etc.) zu errechnen. Die errechnete Anzahl der Stellplätze ist sodann nach mathematischen Regeln zu runden.

(3) Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

(4) Entsteht durch die Neuerrichtung einer baulichen Anlage ein Bedarf von mehr als 25 Stellplätzen, sind 1/3 der Stellplätze oberirdisch und 2/3 der Stellplätze unterirdisch (Tiefgarage) zu errichten.

(5) Der Bedarf an Stellplätzen für bauliche Anlage, die in einem Schigebiet oder in einem Almgebiet errichtet werden, ist von der Baubehörde im Bauverfahren nach § 8 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011 festzulegen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung die bisher gültige Garagen- und Stellplätze-Verordnung außer Kraft gesetzt.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Andreas Kröll